

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Produktname : **REGLONE**

Design code : A1412B

Produkteigene Zu-
lassungsnummer : 050287-00

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung : Herbizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Syngenta Agro GmbH
Postfach 1234
D-63462 Maintal
Deutschland

Telefon : +49 (0)61 8190810

Telefax : +49 (0)6181 9081319

Email-Adresse : registrierung.deutschland@syngenta.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : Umwelt, Ökologie Ereignisse: 0800 43 577 96 (HELPSYN)
Gif tinformationszentrum und Klinische Toxikologie, Mainz: 06131 19240

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Korrosiv gegenüber Metallen	Kategorie 1	H290
Akute Toxizität (Oral)	Kategorie 4	H302
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition	Kategorie 3	H335
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition	Kategorie 1	H372
Akute aquatische Toxizität	Kategorie 1	H400
Chronische aquatische Toxizität	Kategorie 1	H410
Sensibilisierung durch Hautkontakt	Kategorie 1	H317
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Kategorie 2	H315
Akute Toxizität (Einatmen)	Kategorie 2	H330

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Einstufung gemäss EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

T+, Sehr giftig
N, Umweltgefährlich
R26: Sehr giftig beim Einatmen.
R37/38: Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R43: Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R48/25: Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort	:	Gefahr
Gefahrenhinweise	:	H290 H302 H315 H317 H330 H335 H372 H410 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Gesundheitsschädlich bei Verschlucken. Verursacht Hautreizungen. Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Lebensgefahr bei Einatmen. Kann die Atemwege reizen. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition. Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweise	:	P102 P234 P260 P270 P304 + P340 P310 P302 + P352 P391 P403 + P233 P501 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen. BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.
Zusätzliche Angaben	:	EUH401 Nur für gewerbliche Verbraucher. Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Diquat dibromid

Kennzeichnung: EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Symbol(e)



Sehr giftig



Umweltgefährlich

R-Sätze	:	R26 R37/38 R43 R48/25 R50/53	Sehr giftig beim Einatmen. Reizt die Atmungsorgane und die Haut. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich. Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken. Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
S-Sätze	:	S 1/2 S13 S23 S35 S36/37/39 S45 S49 S57	Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Dampf/ Aerosol nicht einatmen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Nur im Originalbehälter aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.
Zusätzliche Kennzeichnung	:	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten. Nur für gewerbliche Verbraucher.	

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

- Diquat dibromid

2.3 Sonstige Gefahren

Keine bekannt.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. Registrierungsnummer	Einstufung (67/548/EWG)	Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)	Konzentration
Diquat dibromid	85-00-7 6385-62-2 201-579-4	T+, N R22 R26 R36/37/38 R43 R48/25 R50/53	Met. Corr.1; H290 Acute Tox.2; H330 Acute Tox.4; H302 STOT RE1; H372 Eye Irrit.2; H319 STOT SE3; H335 Skin Irrit.2; H315 Skin Sens.1; H317 Aquatic Acute1; H400 Aquatic Chronic1; H410	32 % W/W
pyridine, alkyl derives	68391-11-7 269-929-9 01-2119940391-43-0 000	Xn R10 R20/21/22 R36/38 R45 R46	Acute Tox.4; H302 Acute Tox.4; H312 Acute Tox.4; H332 Skin Irrit.2; H315 Eye Irrit.2; H319 Flam. Liq.3; H226	0 - 1 % W/W

Stoffe, für die es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.
Den vollen Wortlaut der hier genannten R-Sätze finden Sie in Abschnitt 16.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Bitte halten Sie das Gefäß, die Etikette oder das Sicherheitsdatenblatt bereit, wenn Sie die Syngenta Notfallnummer, das Toxikologische Informationszentrum oder einen Arzt anrufen, oder wenn Sie einen Arzt zu einer Behandlung aufsuchen.
- Einatmen : Betroffenen an die frische Luft bringen.
Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Betroffenen warm und ruhig lagern.
Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.
- Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Sofort mit viel Wasser abwaschen.
Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

- Augenkontakt : Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Kontaktlinsen entfernen.
Eine sofortige ärztliche Betreuung ist notwendig.
- Verschlucken : Falls der Patient bei Bewusstsein ist, Erbrechen auslösen. Wenn vorhanden, Aktivkohle Aufschwemmung verabreichen. Keinesfalls einem Bewusstlosen etwas durch den Mund eingeben. Unverzüglich die nächste Klinik aufsuchen. Krankenhaus telefonisch benachrichtigen, damit die Behandlung unmittelbar begonnen werden kann. Verpackung bzw. Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome : Entzündung des Mundes, Hals und der Speiseröhre.
Magen-Darm-Beschwerden
Durchfall

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Ärztlicher Rat : Entweder Aktivkohle (100 g für Erwachsene oder 2g/kg Körpergewicht für Kinder) oder Bleicherde (1 l 15-%ige Suspension für Erwachsene oder 15ml/kg Körpergewicht für Kinder) verabreichen.
Konsequente und schnelle Giftentfernung aus dem Magen-Darm.
Magenspülung mit mindestens 60 l Wasser oder bis der Schnelltest in der Magenspülflüssigkeit negativ ist. Kohle und Diarrhöe rezidivierend.
Augenkontakt: - Schwere Augenschäden können durch einfachen Kontakt verursacht werden und die Heilung kann sich verzögern. Die ärztliche Überwachung sollte bis zur endgültigen Heilung erfolgen.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel - bei kleinen Bränden
Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Löschmittel - bei großen Bränden
Alkoholbeständiger Schaum
oder
Wassersprühstrahl

Keinen Wasservollstrahl verwenden, um eine Zerstreung und Ausbreitung des Feuers zu unterdrücken.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Da das Produkt brennbare, organische Bestandteile enthält, bildet sich im Brandfall dichter, schwarzer Rauch, der gefährliche Verbrennungsprodukte enthält (siehe Abschnitt 10).
Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutzanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.
Geschlossene Behälter in Nähe des Brandherdes mit Wassersprühnebel kühlen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist.
Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe Abschnitt 13).

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Siehe Hinweise zur Entsorgung in Abschnitt 13.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Sprühlösungen sollten nur in Kunststoff-, kunststoffbeschichteten Stahl-,
rostfreien Stahl- oder Fiberglas-Behältern gemischt, aufbewahrt oder
appliziert werden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine besonderen Lagerungsbedingungen erforderlich.
Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten
Ort aufbewahren.
Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 eingestuft.
Vor Frost schützen.

Lagerklasse (LGK) : (6.1A) Brennbare, akut toxische Kategorie 1 und 2 / sehr giftige Gefahr-
stoffe

Lagertemperatur : > 0 °C
: Physikalisch und chemisch stabil während mindestens 2 Jahren, wenn
das Produkt in verschlossenem Originalgebinde bei Raumtemperatur
aufbewahrt wird.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Pflanzenschutz registrierte Produkte: In Bezug auf die richtige und sichere
Verwendung dieses Produkts, siehe bitte die Zulassungsbedingungen auf
dem Produktetikett.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Inhaltsstoffe	Arbeitsplatzgrenz- wert(e)	Art des Exposi- tionsgrenzwerts	Quelle
Diquat dibromid	0.5 mg/m ³ 1 mg/m ³	8 h TWA 15 min STEL	UK HSE UK HSE
pyridine, alkyl derives	5 mg/m ³ (Haut)	8 h TWA	SYNGENTA

Die folgenden Empfehlungen bezüglich der Überwachung der Exposition/persönlicher Schutzausrüs-
tung beziehen sich auf die Herstellung, Formulierung und Abfüllung des Produkts.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- Technische Schutzmaßnahmen : Eindämmung und/oder Trennung ist die technisch zuverlässigste Sicherheitsmassnahme falls Exposition nicht vermieden werden kann. Das Ausmass dieser Sicherheitsmassnahmen hängt von dem zutreffenden Risiko ab.
Im Falle von Nebel oder Dämpfen, lokale Absaugsysteme verwenden. Exposition beurteilen und zusätzliche Massnahmen anwenden um die Schadstoffkonzentration unter dem zutreffenden Expositionslimit zu halten.
Zusätzliche arbeitshygienische Beratung einholen.
- Schutzmaßnahmen : Die Verwendung von technischen Massnahmen sollte immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben.
Bei der Auswahl von persönlicher Schutzkleidung, professionelle Beratung beiziehen.
Persönliche Schutzausrüstung sollte nach entsprechenden Normen zertifiziert sein.
- Atemschutz : Ein Atemgerät mit Partikelfilter kann erforderlich sein bis wirksame technische Massnahmen installiert sind.
Schutz durch Luftreinigungsatemgeräte ist limitiert.
Ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen in Fällen unbeabsichtigten Verschüttens, wenn Expositionskonzentrationen unbekannt sind oder wenn unter irgendwelchen Umständen die Luftreinigungsatemgeräte nicht genügend Schutz bieten.
- Handschutz : Chemikalienbeständige Handschuhe sind gewöhnlich nicht erforderlich.
Bitte Handschuhe gemäss den Arbeitsanforderungen wählen.
- Augenschutz : Wenn Augenkontakt möglich ist, vollständig geschlossene Schutzbrille (Korbbrille) benutzen.
- Haut- und Körperschutz : Keine besondere Schutzausrüstung erforderlich.
Bitte Haut- und Körperschutz gemäss den Arbeitsanforderungen wählen.

Hinweis:

Für die bestimmungsgemäße Handhabung und Anwendung dieses Produktes siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett. Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- Aggregatzustand : flüssig
Form : flüssig
Farbe : rotbraun bis dunkelbraun
Geruch : charakteristisch
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

pH-Wert	: 4 - 8 bei 1 % w/v
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: > 100 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Untere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte	: Keine Daten verfügbar
Dichte	: 1.197 g/cm ³ bei 20 °C
Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Thermische Zersetzung	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: 1.71 mPa.s bei 20 °C
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Nicht explosiv
Oxidierende Eigenschaften	: nicht brandfördernd (nicht oxidierend)

9.2 Sonstige Angaben

Mischbarkeit	: Mischbar
Oberflächenspannung	: 55.9 mN/m bei 20 °C

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Keine Information verfügbar.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Information verfügbar.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Korrosiv gegenüber Metallen

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Information verfügbar.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

10.5 Unverträgliche Materialien

Aluminium
Stahl
Eisen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Verbrennung oder thermischer Zersetzung entstehen toxische und reizende Dämpfe.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- Akute orale Toxizität : LD50 weiblich Ratte, ca. 550 mg/kg
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- : LD50 männlich Ratte, 1,389 mg/kg
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Akute inhalative Toxizität : LC50 männlich und weiblich Ratte, 0.64 mg/l, 4 h
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- : Nasenbluten oder Halsschmerzen können durch Sprühnebel oder durch auf der Nasenschleimhaut haftenden Staub hervorgerufen werden.
- Akute dermale Toxizität : LD50 männlich und weiblich Ratte, > 2,000 mg/kg
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Kaninchen: Mässig reizend
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung : Kaninchen: Schwach reizend
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Buehler Test Meerschweinchen: Nicht hautsensibilisierend in Tierversuchen.
Die toxikologischen Daten wurden von Produkten ähnlicher Zusammensetzung übernommen.
- Keimzell-Mutagenität
Diquat dibromid : Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.
- Karzinogenität
Diquat dibromid : Zeigte keine krebserzeugende Wirkung im Tierversuch.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

Teratogenität

Diquat dibromid : Zeigte keine fruchtschädigende Wirkung im Tierversuch.

Reproduktionstoxizität

Diquat dibromid : Tierversuche zeigten keine reproduktionstoxische Effekte.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Diquat dibromid : In Prüfungen der chronischen Toxizität wurden keine schädlichen Wirkungen beobachtet.
Wirkungen auf die Augen (Katarakte) wurden bei langandauernder oraler Exposition von Versuchstieren beobachtet.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 *Oncorhynchus mykiss* (Regenbogenforelle), > 100 mg/l , 96 h
Abgeleitet von Komponenten.

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren : EC50 *Daphnia magna* (Großer Wasserfloh), 7 mg/l , 48 h
Abgeleitet von Komponenten.

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen : EbC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge), 66 µg/l , 96 h
Abgeleitet von Komponenten.
: ErC50 *Pseudokirchneriella subcapitata* (Grünalge), 114 µg/l , 96 h
Abgeleitet von Komponenten.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Stabilität im Wasser

Diquat dibromid : Abbau-Halbwertszeit: > 30 d
Persistenz im Wasser.

Stabilität im Boden

Diquat dibromid : Abbau-Halbwertszeit: 11 - 41 a
Diquat zeigt Persistenz im Boden.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Diquat dibromid : Diquat weist ein niedriges Bioakkumulationspotential auf.

12.4 Mobilität im Boden

Diquat dibromid : Diquat ist unbeweglich im Boden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

Diquat dibromid : Diese Substanz ist nicht persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT).
Diese Substanz ist nicht sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Die Einstufung des Produktes basiert auf der Summierung der Konzentrationen der eingestufteten Komponenten.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Produkt : Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen.
Abfälle nicht in den Abfluss schütten.
Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter nicht wieder verwenden.
Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

1.) Verpackungen bis 50 L:

Leere und sorgfältig gespülte Verpackungen mit der Marke PAMIRA sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA mit separiertem Verschluss abzugeben. Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

2.) Beizmittel 50 L u. 200 L

Zur Entsorgung leerer Verpackungen Zusatzticket auf diesem Behälter beachten.

3.) IBC 640 L und 1000 L

Rückgabe der leeren Container gemäß den Angaben auf dem Behälter (Euro-Ticket).

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport (ADR/RID)

14.1 UN-Nummer:	UN 1760
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N. A. G. (DIQUAT DIBROMIDE)
14.3 Transportgefahrenklassen:	8
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	8
14.5 Umweltgefahren :	Umweltgefährdend
Tunnelbeschränkungscode:	E

Seeschifftransport(IMDG)

14.1 UN-Nummer:	UN 1760
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (DIQUAT DIBROMIDE)
14.3 Transportgefahrenklassen:	8
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	8
14.5 Umweltgefahren :	Meeresschadstoff

Lufttransport (IATA-DGR)

14.1 UN-Nummer:	UN 1760
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	CORROSIVE LIQUID, N.O.S. (DIQUAT DIBROMIDE)
14.3 Transportgefahrenklassen:	8
14.4 Verpackungsgruppe:	III
Etiketten:	8

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

kein(e,er)

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Das Produkt ist nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zugelassen.

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien und/oder nach nationalen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet.

Pflanzenschutzmittel sind so zu lagern, als wären sie WGK 3 (stark wassergefährdend) eingestuft.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (Chemical Safety Assessment) ist für diesen Stoff nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Weitere Information

Vollständiger Wortlaut der in den Kapiteln 2 und 3 aufgeführten R-Sätze:

R10	Entzündlich.
R20/21/22	Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
R26	Sehr giftig beim Einatmen.
R36/37/38	Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut.
R36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R43	Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
R45	Kann Krebs erzeugen.
R46	Kann vererbare Schäden verursachen.
R48/25	Giftig: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition durch Verschlucken.
R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 2 und 3.

H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

REGLONE

Version 4 - Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.
Überarbeitet am 08.01.2015

Druckdatum 08.01.2015

Volltext anderer Abkürzungen

ADR:	European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road	RID:	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
IMDG:	International Maritime Code for Dangerous Goods	IATA-DGR:	International Air Transport Association Gefahrgutvorschriften
LC50:	Lethal concentration, 50%	LD50:	Lethal dose, 50%
EC50:	Effective dose, 50%	GHS:	Weltweit harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS)

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Abänderungen gegenüber der letzten Ausgabe werden am Rand hervorgehoben. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Produktenamen sind Warenzeichen oder registrierte Warenzeichen einer Syngenta Group Company.